Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Bereitschaften

Deutsches Rotes Kreuz

Mainz, den 19.03.2025

Wahlordnung

Für die Gemeinschaft der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Gemeinschaft der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. auf allen Verbandsebenen. Sie regelt den Ablauf und die Durchführung von Personenwahlen in den folgenden Gremien:

- Bereitschaftsgruppenversammlung
- Bereitschaftsversammlung
- Kreisausschuss der Bereitschaften
- Bezirksausschuss der Bereitschaften
- Landesausschuss der Bereitschaften

Die Regelungen der Bereitschaftsversammlung gelten für die Bereitschaftsgruppenversammlung und den Kreisausschuss der Bereitschaften in Kreisverbänden ohne Ortsvereine entsprechend.

Wahlen, die nicht entsprechend den Vorgaben dieser Wahlordnung durchgeführt wurden, sind nicht gültig. Einer Anfechtung dieser Wahl bedarf es nicht.

§ 2 Wahlrecht

(1) Bereitschaftsversammlung
Die Mitglieder der Bereitschaft haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein aktives Wahlrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein passives Wahlrecht.

Anwärter sowie frei Mitarbeitende haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

(2) Kreisausschuss der Bereitschaften
Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertreter
- je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin, der Bereitschaftsleiter und der Bereitschaftsarzt

Die Bereitschaftsleiterin, der Bereitschaftsleiter und der Bereitschaftsarzt können sich durch jeweils den gewählten Stellvertreter im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten lassen. Die das Amt innehabende Person bestimmt bei mehreren Vertretern ihre stimmberechtigte Vertretung bereits im Voraus.

Mitglieder mit beratender Stimme sowie Gäste sind nicht wahlberechtigt.

(3) Bezirksausschuss der Bereitschaften
Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertreter
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt

Die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt können sich durch jeweils den gewählten Stellvertreter im Bezirksausschuss der Bereitschaften vertreten lassen. Die das Amt innehabende Person bestimmt bei mehreren Vertretern ihre stimmberechtigte Vertretung bereits im Voraus.

Mitglieder mit beratender Stimme sowie Gäste sind nicht wahlberechtigt.

(4) Landesausschuss der Bereitschaften
Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Landesbereitschaftsleiterin, der Landesbereitschaftsleiter und der Landesbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertreter
- je Bezirksverband die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt

Die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt können sich durch jeweils einen gewählten Stellvertreter im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten lassen. Diese Regelung gilt analog für die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände. Die das Amt innehabende Person bestimmt bei mehreren Vertretern ihre stimmberechtigte Vertretung bereits im Voraus.

Mitglieder mit beratender Stimme sowie Gäste sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Ablauf der Wahlen

Der Ablauf der Wahlen wird in den Wahlregeln (§ 6) geregelt. Diese sind auch für Personenwahlen außerhalb der Bereitschaftsleitung auf den jeweiligen Verbandsebenen anzuwenden.

§ 4 Voraussetzungen zur Wahl in eine Leitungsfunktion

Die Voraussetzungen für die Wahl richten sich nach den folgenden Kriterien:

- Angehörige einer Bereitschaft sowie Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit
- Fachkompetenz (Vorgeschriebene fachliche Ausbildung mindestens eines Fachdienstes nach den jeweils gültigen Ausbildungsordnungen)
- Methodenkompetenz[1] (Vorgeschriebene Leitungs- und Führungskräfteausbildung nach den jeweils gültigen Ausbildungsordnungen)
- Sozialkompetenz (Persönliche Eignung)

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden.

Ungeachtet der tatsächlich vorhandenen Leitungsebenen müssen sie die vollständigen Ausbildungen der darunterliegenden Leitungsebene gemäß Ordnung der Bereitschaften abgeschlossen haben. Die fehlenden Ausbildungen müssen innerhalb von 36 Monaten nachgeholt werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, kann die nächst höhere Leitungsebene auf schriftlichen Antrag diese Frist einmalig um maximal 18 Monate verlängern. Bei Nichtnachholung fehlender Qualifikationen innerhalb der genannten Frist wird die Wahl automatisch ohne Erfordernis des Widerrufs oder der Anfechtung mit Wirkung für die Zukunft unwirksam.

Für die Wiederwahl oder erneute Wahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und die regelmäßige Teilnahme an vorgeschriebenen Fortbildungen Voraussetzung.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Wiederwahl oder erneute Wahl unwirksam. Einer Wahlanfechtung bedarf es insoweit nicht.

Bei Ergänzungs- oder Nachwahlen innerhalb einer Legislaturperiode können Personen, die ein Amt innehaben, wiedergewählt werden sofern die oben genannten Fristen nicht abgelaufen sind.

§ 5 Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl verständigt sich das jeweilige Gremium der Bereitschaften der betreffenden Verbandsstufe über die Zusammensetzung eines Wahlausschusses. Dieser besteht aus drei anwesenden Personen. Erfolgt kein Einvernehmen über den Wahlausschuss, sind die Mitglieder zu wählen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Mitglieder des Wahlausschusses sind für Ämter dieser Wahl nicht wählbar.

---

[1] Siehe in der Anlage A befindliche Übersichtsmatrix in der jeweils gültigen Fassung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln.

§ 6 Wahlregeln

Diese Wahlregeln sind auf allen Verbandsebenen anzuwenden.

a) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Liste der bisher feststehenden Kandidaten zur Wahl des Bereitschaftsleiters, der Bereitschaftsleiterin und des Bereitschaftsarztes bekannt (wenn sich Mitglieder der Bereitschaftsleitung zur Wiederwahl stellen).
b) Daraufhin eröffnet der Vorsitzende die Vorschlagsliste für die unter a) genannten Wahlämter. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Bereitschaft.
c) Vorschlagsberechtigt für die Stellvertreter (stv. Bereitschaftsleiter, stv. Bereitschaftsleiterin, stv. Bereitschaftsarzt) ist ausschließlich das jeweils gewählte Mitglied der Bereitschaftsleitung.
d) Die Wahl der Bereitschaftsleitung muss in getrennten Wahlgängen, schriftlich und geheim stattfinden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Es sind maximal drei Wahlgänge möglich. Sollte hier kein Ergebnis erzielt werden, so ist die Wahl abzubrechen und im Nachgang die nächsthöhere Verbandsebene zu kontaktieren.
e) Nach dem jeweiligen Wahlgang hat der Neugewählte auf Befragen des Wahlausschussvorsitzenden die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl zu erklären.
f) Nicht Anwesende können grundsätzlich gewählt werden. Hierzu haben sie im Vorfeld ihre Absicht, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle einer Wahl anzunehmen, schriftlich zu fixieren.
g) Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 7 Wahlprotokoll

Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und dem Vorstand/Präsidium sowie der Bereitschaftsleitung der nächsthöheren Verbandsebene in Kopie weiterzuleiten ist. Die Weitergabe an die nächsthöhere Verbandsebene entfällt bei der Wahl der Landesbereitschaftsleitung.

Dieses Protokoll enthält:

a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
b) die eingegangenen Wahlvorschläge
c) die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge
d) die mündliche oder schriftliche Erklärung zur Annahme oder Ablehnung der Wahl
e) die Kopie des unterschriebenen Verzeichnisses der Teilnehmenden als Anlage.

Die Amtszeit der Bereitschaftsleitung entspricht der Wahlperiode des Vorstandes/Präsidiums.

§ 8 Bestätigung

Notwendige Unterlagen zur Bestätigung sind innerhalb von vier Wochen bei der Bereitschaftsleitung der übergeordneten Verbandsstufe einzureichen. Hierzu zählen Kopien des Sitzungs-, des Wahlprotokolls, das Verzeichnis der Teilnehmenden sowie der Liste der Wahlberechtigten.

Die Wahl wird erst durch die schriftliche Bestätigung durch die Bereitschaftsleitung der nächsthöheren Verbandsstufe gültig. Diese hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der hierfür notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

Dies gilt nicht für die Landesbereitschaftsleitung.

§ 9 Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern

Hauptamtlich Geschäftsführende oder hauptamtliche Vorstände von Vereinen und gGmbHs des Deutschen Roten Kreuzes und deren Stellvertretungen dürfen keine Wahlämter auf der gleichen Verbandsebene ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende in Vereinen des Deutschen Roten Kreuzes sollen keine Wahlämter auf der gleichen Verbandsebene ausführen.

Ist mit einem Wahlamt nach Vereinssatzung eine geborene Mitgliedschaft im Vorstand oder Präsidium des Vereins verbunden, so darf das Wahlamt nur ausgeführt werden, wenn im Hinblick auf eine bestehende hauptamtliche Tätigkeit im DRK die Mitwirkung im Vereinsvorstand oder Vereinspräsidium entweder nach Vereinssatzung zulässig ist oder eine nach Vereinssatzung zulässige Ausnahmegenehmigung erteilt ist.

Dies gilt nicht für andere hauptamtlich Mitarbeitende, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im DRK mitwirken.

§ 10 Abwahl

Die Abwahl erfolgt durch dasselbe Gremium, das für die Wahl zuständig ist.

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne Mitglieder von Bereitschaftsleitungen können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge bei der nächsthöheren Leitungsebene gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die nächsthöhere Leitungsebene beruft innerhalb von höchstens acht Wochen eine außerordentliche Versammlung ein.

Die zu vertretende Leitungskraft hat abweichend hiervon das Recht, als Einzelperson die Abwahl seines Stellvertreters zu beantragen.

Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen und die übergeordnete Leitungsebene im Vorfeld unter Angabe des Termins zu informieren. Abgewählt ist, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Die Versammlung des zuständigen Wahlorgans ist durch die nächsthöhere Leitungsebene zu leiten.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert. Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung ist die Versammlung des zuständigen Wahlorgans durch die Bereitschaftsleitung der nächsthöheren Verbandsebene zu leiten.

Die Abwahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Ein Protokoll ist analog zu den oben genannten Regelungen (§ 7) anzufertigen.

§ 11 Widerruf

Der Widerruf der Bestätigung erfolgt durch die Bereitschaftsleitung der nächsthöheren Verbandsebene, die für die Bestätigung zuständig ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung der Gemeinschaft der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wurde in der 24. Landeskonferenz der Bereitschaften am 13.11.2021 beschlossen und ist für die Untergliederungen verbindlich.

Eine Änderung kann nur durch Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften erfolgen.